

zum dreiundsechzigsten Mal geänderten Fassung wird für nichtig erklärt, soweit sie die Kläger, Al-Bashir Mohammed Al-Faqih, Taher Nasuf, Ghunia Abdrabbah und die Sanabel Relief Agency Ltd, betrifft.

3. Der Rat der Europäischen Union trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten der Kläger sowie die von der Kasse des Gerichts als Prozesskostenhilfe vorgestreckten Beträge.
4. Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland und die Europäische Kommission tragen ihre eigenen Kosten.

**Urteil des Gerichts (Zweite Kammer) vom 29. September 2010 —
Interflon/HABM — Illinois Tool Works (FOODLUBE)**

(Rechtssache T-200/08)

„Gemeinschaftsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Gemeinschaftswortmarke FOODLUBE — Absolute Eintragungshindernisse — Beschreibender Charakter — Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c sowie Art. 51 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c sowie Art. 52 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)“

Gemeinschaftsmarke — Verzicht, Verfall und Nichtigkeit — Absolute Nichtigkeitsgründe — Eintragung entgegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung Nr. 40/94 (Verordnung Nr. 40/94 des Rates, Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c sowie Art. 51 Abs. 1 Buchst. a) (vgl. Randnrn. 31, 47-48, 61-66)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 3. März 2008 (Sache R 638/2007-2) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen der Interflon BV und der Illinois Tool Works, Inc.

Angaben zur Rechtssache

Eingetragene Gemeinschaftsmarke, deren Nichtigkeitsklärung beantragt wurde:	Wortmarke FOODLUBE für Waren der Klassen 1 und 4 — Anmeldung Nr. 1 647 734
Inhaberin der Gemeinschaftsmarke:	Illinois Tools Works, Inc.
Antragstellerin im Nichtigkeitsverfahren:	Interflon BV
Im Nichtigkeitsverfahren geltend gemachte Marke der Antragstellerin:	Die Antragstellerin macht geltend, dass die beanstandete Gemeinschaftsmarke unter Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c GMV eingetragen worden sei.
Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung:	Zurückweisung des Antrags auf Nichtigkeitsklärung
Entscheidung der Beschwerdekammer:	Zurückweisung der Beschwerde

Tenor

- Die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) vom 3. März 2008 (Sache R 638/2007-2) wird aufgehoben, soweit darin die Beschwerde in Bezug auf chemische Erzeugnisse für gewerbliche Zwecke der Klasse 1 und technische Öle und Fette sowie Schmiermittel der Klasse 4 zurückgewiesen wird.

2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

**Urteil des Gerichts (Siebte Kammer) vom 30. September 2010 —
Granuband/HABM — Granuflex (GRANUflex)**

(Rechtssache T-534/08)

„Gemeinschaftsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Gemeinschaftsbildmarke
GRANUflex — Frühere Gesellschaftsbezeichnung und früherer Handelsname
GRANUFLEX — Relatives Eintragungshindernis — Art. 8 Abs. 4 und Art. 52 Abs. 1
Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (jetzt Art. 8 Abs. 4 und Art. 53 Abs. 1
Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009“

*Gemeinschaftsmarke — Verzicht, Verfall und Nichtigkeit — Relative
Eintragungshindernisse — Eintragung entgegen Art. 8 Abs. 4 der Verordnung Nr. 40/94
(Verordnung Nr. 40/94 des Rates, Art. 8 Abs. 4 und 52 Abs. 1 Buchst. c) (vgl. Randnrn.
35-38)*

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 15. September 2008 (Sache R 1277/2007-2) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen der Granuflex Ipari és Kereskedelmi Kft und der Granuband BV